

2.2.3 Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Atenschutzgeräte“ (G 26)

VON CHRISTIAN PANNIER und DR. ULRICH CIMOLINO

Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz 26 „Atenschutzgeräte“ (kurz: G 26) wurde durch die Arbeitsgruppe 1.5. „Atenschutz“ des Ausschusses Arbeitsmedizin unter Federführung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie erarbeitet. Dies verdeutlicht, dass die G 26 keine spezielle Untersuchung für Feuerwehrangehörige ist, sondern ihren Ursprung im Bereich der Industrie hat.

Ziel der G 26 ist es, dem untersuchenden Arzt Hinweise zu geben, ob ein Proband für das Tragen von Atemschutz tauglich ist.

Aufbau der G 26

Die G 26 teilt die Atemschutzgeräte entsprechend den beim Tragen von Atemschutz auftretenden Belastungen in drei Gruppen ein. Die Gruppeneinteilung erfolgt hierbei nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand). Die Belastung durch die Geräte und auch das Gerätegewicht steigt von Gruppe 1 nach Gruppe 3 an. Unter Gerätegewicht ist das vom Benutzer am Körper zu tragende Gewicht des Gerätes einschließlich Atemanschluss zu verstehen

Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind gering (bis 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmasken, Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.